

Erläuterungen und Anleitung zur Anmeldung über den Steuerabzug bei Bauleistungen

I. Allgemeine Hinweise

Steuerabzugspflicht

Vergütungen für Bauleistungen, die im Inland gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem Unternehmer für sein Unternehmen erbracht werden, unterliegen dem Steuerabzug (§ 48 Abs. 1 Satz 1 EStG). Dabei umfasst das Unternehmen die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Somit sind auch Unternehmer, die keine Umsatzsteuererklärung abgeben (z.B. Kleinunternehmer (§ 19 UStG), pauschalversteuernde Land- und Forstwirte (§ 24 UStG) und Unternehmer, die ausschließlich steuerfreie Umsätze tätigen, bspw. aus Vermietung und Verpachtung, zum Steuerabzug verpflichtet.

Abzugsverpflichtet ist der Leistungsempfänger (Auftraggeber). Er hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem er die Bauleistung bezahlt hat (Anmeldungszeitraum), eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt einzureichen.

Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an die für den Leistenden zuständige Finanzkasse für Rechnung des Leistenden abzuführen.

Das Finanzamt kann dem Leistungsempfänger bei verspäteter Abgabe der Anmeldung einen Verspätungszuschlag bis 10 v. H. des Abzugsbetrags auferlegen; bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge.

II. Anleitung zur Ausfüllung des Vordrucks

Adressfeld „Finanzamt“

Für den Steuerabzug für Bauleistungen ist das **Finanzamt des Leistenden** (Auftragnehmer/Bauunternehmer) **zuständig**. Dies ist das Finanzamt, in dessen Bezirk sich der inländische Wohnsitz des leistenden Unternehmers befindet. An die Stelle des Wohnsitzes tritt der inländische gewöhnliche Aufenthalt, wenn der leistende Unternehmer über keinen Wohnsitz verfügt. Ist das leistende Unternehmen eine Körperschaft oder Personenvereinigung mit Sitz und Geschäftsleitung im Inland, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

Hat der leistende Unternehmer seinen Wohnsitz im Ausland bzw. das leistende Unternehmen (Körperschaft oder Personenvereinigung) den Sitz oder die Geschäftsleitung im Ausland, besteht eine zentrale Zuständigkeit im Bundesgebiet.

Das zuständige Finanzamt bzw. das zuständige zentrale Finanzamt sowie die Bankverbindung des Finanzamts können auch über das Internet unter der Adresse www.finanzamt.de ermittelt werden.

Feld „Steuernummer für den Steuerabzug“

Die Steuernummer wird von dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt vergeben. Für jede Geschäftsbeziehung zwischen dem Leistenden und einem Leistungsempfänger wird jeweils eine gesonderte Steuernummer für Zwecke des Steuerabzugs bei Bauleistungen erteilt. Diese Steuernummer ist, sofern sie dem Leistungsempfänger bekannt ist, in der Kopfzeile der Anmeldung in das dafür vorgesehene Kästchen einzutragen.

Zeile 1 – 7: Leistungsempfänger

Hier tragen Sie als Empfänger der Leistung die Sie betreffenden Angaben ein.

Zeile 13: Unterschrift

Die Anmeldung muss vom Leistungsempfänger oder von einem zu seiner Vertretung Berechtigten unterschrieben sein. Sie steht einer Steueranmeldung (§§ 167, 168 AO) gleich.

Zeile 14, 15: Leistender (Auftragnehmer/Bauunternehmer)

Bitte unbedingt Folgendes beachten:

Auf der Rückseite des Vordrucks ist in **Zeile 14, 15** des Vordrucks der **Erbringer der Leistung** (Leistender = Auftragnehmer) näher zu bezeichnen. Hierzu sind Name, Anschrift und **Steuernummer des Leistenden** genau anzugeben. Im Gegensatz zu der in der Kopfzeile einzutragenden Steuernummer für den Steuerabzug handelt es sich hier um die dem Leistenden zugeordnete Steuernummer zur Durchführung seiner Ertrags- und Umsatzbesteuerung. Es empfiehlt sich, beim Leistenden die entsprechende Steuernummer nachzufragen.

Zeile 20 – 35: Ermittlung und Eintragung des Steuerabzugs

Spalte 1

Die im Abrechnungszeitraum gegenüber dem Leistenden erbrachte Bauleistung ist näher zu bezeichnen.

Spalte 2

Hier ist das **Datum** der von dem Leistenden ausgestellten **Rechnung** zu übertreiben.

Spalte 3

In dieser Spalte ist der **Tag der Zahlung** des Leistungsempfängers an den Leistenden einzutragen. Wird die Gegenleistung im Wege der Verrechnung erfüllt, gilt die rechtswirksame Aufrechnung als Zahlung. Zeitpunkt der Zahlung bei Überweisungen ist der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags bei der Überweisungsbank und bei Schecks die Hingabe.

Spalte 4 und 5

Hier ist der **Zeitraum** anzugeben, in dem die Bauleistung erbracht wurde.

Spalte 6

Die an den Leistenden im Anmeldezeitraum erbrachten **Gegenleistungen** sind einzeln anzugeben. Gegenleistung im Sinne des Gesetzes ist jede Zahlung des Leistungsempfängers an den Leistenden. Sie setzt sich zusammen aus dem Entgelt für die Bauleistung zuzüglich der Umsatzsteuer. Bei einer nachträglichen Erhöhung der Gegenleistung ist nur der Differenzbetrag zu der vorherigen Anmeldung in dem Anmeldezeitraum, in dem der erhöhte Betrag erbracht wurde, anzumelden. Bei einer Minderung der Gegenleistung ist keine Berichtigung vorzunehmen.

Spalte 7

Hier ist der **Steuerabzugsbetrag** einzutragen. Er beträgt 15 v. H. der Gegenleistung (Spalte 6). Ein Solidaritätszuschlag zum Abzugsbetrag wird nicht erhoben. Der Steuerabzug ist nicht erst bei der Abrechnung über die Bauleistung vorzunehmen. Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht vielmehr schon in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird und dem Leistenden zufließt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Gegenleistung in Teilbeträgen (Vorschüsse, Abschlagszahlungen, Zahlung gestundeter Beträge) erbracht wird.

Zeile 35

Der insgesamt ermittelte Steuerabzugsbetrag (Spalte 7) ist in die **Zeile 8** auf der Vorderseite des Vordrucks zu übertragen.

III. Weitere Hinweise

Haftung

Gemäß § 48 a Abs. 3 EStG haftet der Leistungsempfänger für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag. Dabei kommt es nicht auf ein Verschulden des Leistungsempfängers an. Er kann sich im Haftungsverfahren auch nicht darauf berufen, dass die Gegenleistung beim Leistenden nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland nicht besteuert werden kann, denn gemäß § 48 d Abs. 1 EStG ist das Steuerabzugsverfahren ungeachtet des Abkommens durchzuführen. Eine Haftungsanspruchnahme ist auch möglich, wenn die Person des Steuerschuldners nicht feststeht.

Der Leistungsempfänger haftet nicht, wenn ihm im Zeitpunkt der Gegenleistung eine Freistellungsbescheinigung vorgelegen hat, auf deren Rechtmäßigkeit er vertrauen konnte. Er darf insbesondere dann nicht auf eine Freistellungsbescheinigung vertrauen, wenn diese durch unlautere Mittel oder durch falsche Angaben erwirkt wurde und ihm dies bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Abrechnung mit dem Leistenden

Nach § 48 a Abs. 2 EStG ist der Leistungsempfänger verpflichtet, mit dem Leistenden über den einbehaltenen Steuerabzug abzurechnen. Die zweite Durchschrift der Anmeldung ist so gestaltet, dass sie von dem Leistungsempfänger als Abrechnung verwendet werden kann. Durch Übergabe der Durchschrift an den Leistenden erfüllt der Leistungsempfänger damit seine Abrechnungsverpflichtung nach § 48 a Abs. 2 EStG.

Lastschrifteneinzug

Der abzugspflichtige Leistungsempfänger kann durch Ausfüllen der auf der Rückseite abgedruckten Einzugsermächtigung am Lastschriftverfahren teilnehmen.

Hinweis:

Ein ausführliches Merkblatt für die Anmeldungen über den Steuerabzug bei Bauleistungen ist bei den Finanzämtern erhältlich oder über das Internet unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

Steuernummer für den Steuerabzug (falls bekannt)

Ort, Datum

Bitte von Blatt 1 StAb-Bau durchschreiben.

Finanzamt des Leistenden

Leistungsempfänger (Name, Anschrift)

Lastschriftinzugsverfahren

Das Finanzamt empfiehlt Ihnen die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren, dem für Sie und für das Finanzamt einfachsten Zahlungsweg. Sie tragen damit zur Kostenersparnis bei und ermöglichen eine Verminderung des Verwaltungsaufwands. Die Teilnahme ist **jederzeit widerruflich** und völlig risikolos. Sollte einmal ein Betrag zu Unrecht abgebucht werden, können Sie diese Abbuchung bei Ihrer Bank innerhalb von 6 Wochen stornieren lassen.

Falls Sie Abzugsteuern bei Bauleistungen abbuchen lassen möchten, füllen Sie bitte folgenden Abschnitt aus. **Unterschrift bitte nicht vergessen!**

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen im Lastschriftinzugsverfahren

Ich ermächtige das zuständige Finanzamt **widerruflich**, die jeweils fällig werdenden Beträge für den Leistenden

Leistender (Name und Anschrift)

(einschließlich der dazugehörigen Nebenleistungen) von meinem Girokonto mittels Lastschrift einzuziehen.

Konto, von dem die Abbuchungen erfolgen sollen:

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Falls abweichende Kontoinhaberin / Kontoinhaber als die / der Leistungsempfänger: Name, Anschrift

Das Konto gilt auch für Erstattungen.

Unterschrift

Unterschrift abweichende(r) Kontoinhaber(in)

- Nur vom Finanzamt auszufüllen

Vfg.

Dateneingabe _____